

WAHLORDNUNG

zum 12. Ordentlichen Verbandstag des Skiverbandes Sachsen e.V. am 02. September 2023 in Chemnitz

1. Der Verbandstag wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem vom Verbandstag zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen haben ordentliche Mitglieder mit bis zu 50 Vereinsmitgliedern je eine Stimme. Für jeweils weitere angefangene 50 Vereinsmitglieder steht dem Mitgliedsverein eine weitere Stimme zu. Die den Mitgliedervereinen zustehende Stimmenzahl wird anhand der gemeldeten Mitgliederzahl der jeweils aktuellen Mitgliederbestandserhebung des SVS ermittelt.
3. Zur Wahrnehmung des Stimmrechts der ordentlichen Mitglieder ist der Vorsitzende bzw. Abteilungsvorsitzende des stimmberechtigten Mitgliedsvereins berechtigt. Er hält alle Stimmen des durch ihn vertretenen Mitglieds. Fördernde Mitglieder und die Mitglieder des Präsidiums haben je eine nicht übertragbare Stimme. Mitglieder des Präsidiums haben kein Stimmrecht bei Wahlen.
4. Bei Verhinderung des Vereins-/Abteilungsvorsitzenden kann ein bevollmächtigtes Vereinsmitglied das Stimmrecht ausüben. Vereinsstimmen können jedoch nicht an stimmberechtigte Personen der fördernden Mitglieder oder an Mitglieder des Verbandspräsidiums delegiert werden. Stimmberechtigte Delegierte können die Stimme oder die Stimmen genau eines ordentlichen Mitglieds wahrnehmen. Das Stimmrecht können nur Personen wahrnehmen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Stimmberechtigung liegt vor, wenn der Beitrag des laufenden Jahres bis eine Woche vor dem Verbandstag vollständig gezahlt wurde.
6. Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
7. Anträge zur Tagesordnung müssen drei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich an das Verbandspräsidium (Geschäftsstelle) gestellt werden. Die endgültige Tagesordnung und die eingereichten Anträge werden den Mitgliedsvereinen und den Mitgliedern des Verbandshauptausschusses zwei Wochen vor dem Verbandstag bekanntgegeben. Die Behandlung nicht fristgerecht eingehender Anträge bedarf der Zustimmung des Verbandstages mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Für Wahlen hat der Verbandstag einen Wahlleiter zu wählen.
9. Wahlen sollen geheim erfolgen. Auf Antrag aus der Mitte des Verbandstages sind offene Wahlen möglich, sofern dies die anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit befürworten.
10. Wählbar sind Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr, sofern diese als ordentliche Mitglieder eines Mitgliedsvereins beim Verband gemeldet sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn bei mehreren Kandidaten kein Kandidat mehr als 50% der gültigen Stimmen erreicht, dann ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei allen Wahlen zählen nur die zustimmenden und ablehnenden Stimmen. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.

11. Ehrenmitglieder und ein Ehrenpräsident werden durch den Verbandstag ernannt. Dafür sind Personen auszuwählen, die sich um die Belange des Skisports im Freistaat Sachsen besondere Verdienste erworben haben.
12. Beschlüsse werden durch offene Abstimmung herbeigeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn dies mehrheitlich beschlossen wird. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Für die Beschlüsse von Satzungsänderungen und Zusammenschlüssen bedarf es mindestens 2/3 und für die Veräußerung von Grundvermögen und die Auflösung des Verbandes mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen.
13. Jede Wahlfunktion beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den gewählten Nachfolger, durch Rücktritt oder Abwahl.
14. Kann in einem Verbandsorgan ein Amt durch Wahl nicht besetzt werden, scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird es abberufen oder ist es dauernd verhindert das Amt auszuüben, so kann das Präsidium das Amt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag kommissarisch besetzen.